

der zur Abnahme/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage
vorliegenden Voraussetzungen im Kreis Segeberg

- Eine Errichterbestätigung, aus der die DIN- und VDE-gerechte Errichtung der Brandmeldeanlage hervorgeht, muss vorgelegt werden.
- Eine Errichterbestätigung über das nach den derzeit gültigen VDE-Vorschriften verlegte Leitungsnetz der Brandmeldeanlage muss vorgelegt werden.
- Ein rechtsgültiger Wartungsvertrag (Umfang nach DIN VDE 0833) über die Brandmeldeanlage und erforderlichenfalls über die eigene akustische Alarmierungsanlage muss vorgelegt werden.
- Eine Bestätigung über die vorhandene Störungsweiterleitung (Störung BMZ) muss vorgelegt werden.
- Der Generalschlüssel (mit Schlüsselanhänger und Schlüsselring) für das Gebäude zur Hinterlegung im Feuerwehrschrüsseldepot bzw. der Generalschlüssel und der einzubauende Profilhalbzylinder für den Einbau im Feuerwehrschrüsseldepot (Länge 30-45 mm) muss vorhanden sein.
- Die Schließzylinder für das Feuerwehrbedienfeld, das Feuerwehrschrüsseldepot und das Freischaltelement müssen bestellt worden sein. Die Freigabe der Feuerwehr ist formlos bei der zuständigen örtlichen Feuerwehr zu beantragen.
- Die Kennzeichnung der BMZ muss vorhanden sein.
- Eine grüne Rundumkenn- bzw. Blitzleuchte zur Kennzeichnung des äußeren Zugangs muss vorhanden sein.
- Es müssen Schilder mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ sowie Ersatzglasscheiben für vorhandene Druckknopfmelder an der Brandmeldezentrale hinterlegt sein.
- Meldergruppenpläne (Laufkarten) für alle Meldergruppen müssen an der Brandmeldezentrale vorhanden sein.
- Ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14 095 muss in der geforderten Anzahl vorhanden sein.
- An der Brandmeldezentrale müssen eine Bedienungsanleitung und das Prüfbuch der Brandmeldeanlage hinterlegt sein.
- Eine Begehung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr muss erfolgen.

Der Termin zur Abnahme der Brandmeldeanlage nach Pkt. 12 der Anschaltbedingungen kann erst nach der Sachverständigenabnahme erfolgen.